

Bundes



EINGEGANGEN G 1989 A

29. April 1998

Anzeiger

der Beilage Jahresabschlüsse und
Bekanntmachungen

Jahrgang 50

Ausgegeben am Dienstag, dem 28. April 1998

Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen für das Wach- und Sicherheitsgewerbe

Vom 30. März 1998

Auf Grund des § 5 des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2879), in Verbindung mit § 12 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 1989 (BGBl. I S. 73) werden im Einvernehmen mit dem Tarifausschuß des Landes Nordrhein-Westfalen die nachfolgend bezeichneten Tarifverträge, nämlich

1. Lohntarifvertrag vom 13. November 1997 — mit Ausnahme der Nummern 5.3 und 6 — nebst Anhang und Protokollnotiz, gültig ab 1. Mai 1997, erstmals kündbar zum 30. April 1999,
2. Anhang (SIPO) zum Lohntarifvertrag vom 13. November 1997, gültig ab 1. Mai 1997, erstmals kündbar zum 30. April 1999,
3. Gehaltstarifvertrag einschließlich Ausbildungsvergütung — mit Ausnahme der Nummern 6.3 und 7 — vom 13. November 1997, gültig ab 1. Mai 1997, erstmals kündbar zum 30. April 1999, und
4. Tarifvertrag zur Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall vom 13. November 1997, gültig ab 1. Dezember 1997 — § 2 verliert mit Ablauf des 30. April 1999 seine Wirkung —, erstmals kündbar zum 30. April 2000,

für das Wach- und Sicherheitsgewerbe im Lande Nordrhein-Westfalen,

abgeschlossen zwischen

dem Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e.V.,

Landesgruppe Nordrhein-Westfalen (Kölner Verband Bewachungsgewerbe e.V.), Kassenberg 35, 45479 Mülheim (Ruhr) — einerseits —,

sowie der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltungen Nordrhein-Westfalen I, Willi-Becker-Allee 10, 40227 Düsseldorf, und II, Universitätsstraße 76, 44789 Bochum — andererseits —,

mit Wirkung für die Tarifverträge zu

den Nummern 1 bis 3: vom 1. Mai 1997 und

zu Nummer 4: vom 18. Februar 1998

(Tag der Veröffentlichung der Antragsbekanntmachung im Bundesanzeiger)

mit den nachstehenden Beschränkungsklauseln:

„Soweit Bestimmungen der Tarifverträge auf Bestimmungen anderer Tarifverträge verweisen, erfaßt die Allgemeinverbindlicherklärung die verweisenden Bestimmungen nur, wenn und soweit die in Bezug genommenen tariflichen Regelungen ihrerseits für allgemeinverbindlich erklärt sind.“

Zum Tarifvertrag zu Nummer 4:

„Der fachliche Geltungsbereich erfaßt nur solche Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen, die innerhalb des örtlichen Geltungsbereichs ihren Sitz haben sowie Arbeitnehmer, die dem Direktionsrecht eines im örtlichen Geltungsbereich gelegenen Betriebes oder selbständigen Betriebsteiles unterliegen.“

für allgemeinverbindlich erklärt.

Geltungsbereich der Tarifverträge:

Räumlich: Für das Land Nordrhein-Westfalen.

Fachlich: Zu den Nummern 1 bis 3:

Für alle Betriebe des Wach- und Sicherheitsgewerbes sowie für alle Betriebe, die Kontroll- und Ordnungsdienste betreiben.

Zu Nummer 4:

Für alle Objekte und Dienststellen sowie alle Unternehmen des Wach- und Sicherheitsgewerbes und für alle Unternehmen, die Kontroll- und Ordnungsdienste in Nordrhein-Westfalen betreiben.

Persönlich: Zu den Nummern 1 und 2:

Für alle in diesen Betrieben tätigen gewerblichen Arbeitnehmer.

Zu Nummer 3:

Für alle in diesen Betrieben tätigen kaufmännischen und technischen Angestellten.

Zu Nummer 4:

Für alle in diesen Betrieben tätigen Arbeitnehmer.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die von der Allgemeinverbindlichkeit betroffen werden, können gemäß § 9 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift der Tarifverträge gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie das Übersendungsporto) verlangen.

Düsseldorf, den 30. März 1998

I/LS 7231/0201-97.01-04

Ministerium
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
In Vertretung des Staatssekretärs
S ch o r n